

**Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz**
10812 – 84 824-3.4.2

Genehmigung

nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

für

**die Vorgehensweise zur Entlassung und
das Verfahren für die Freigabe
zur Verkleinerung des Anlagengeländes
im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich**

vom 9. Juni 2009

II

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tenor	1
1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung	1
1.1 Entlassung von baulichen Anlagen und der Bodenfläche des östlichsten Teils des Anlagengeländes (Anlagengelände Ost) aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen	2
1.1.1 Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung	2
1.1.2 Vorgehensweise für die Entlassung	3
1.2 Freigabe der Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 im Anlagengelände Ost	4
1.2.1 Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe	4
1.2.2 Verfahren für die Freigabe	4
2 Unterlagen	6
3 Inhaber, verantwortliche Personen	7
4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)	8
5 Nebenbestimmung	8
6 Verhältnis dieser Genehmigung zu den bisher erteilten Genehmigungen	8
7 Berücksichtigung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften	8
8 Einwendungen	9
9 Kostenentscheidung	9

	Seite
Begründung	10
1 Sachverhalt	10
1.1 Bisheriges Verfahren zur Genehmigung von Stilllegung und Abbau	10
1.2 Beschreibung des Antrags zur Verkleinerung des Anlagen- geländes im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK	13
1.2.1 Entlassung einer Bodenfläche und von baulichen Anlagen	14
1.2.2 Freigabe einer Bodenfläche	14
2 Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten; rechtliche Struktur des Genehmigungsverfahrens	15
2.1 Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten	15
2.2 Rechtliche Struktur des Genehmigungsverfahrens	15
3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	17
3.1 Genehmigungsantrag	17
3.2 Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	19
3.3 Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung	20
3.4 Erheblichkeitsprüfung im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes	22
3.5 Behördenbeteiligung	22
3.6 Beteiligung der Bundesaufsicht	22
3.7 Anhörung der Antragstellerin	23

	Seite	
4	Rechtliche und technische Würdigung	23
4.1	Genehmigungsvoraussetzungen	23
4.1.1	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 AtG	23
4.1.1.1	Zuverlässigkeit der Antragstellerin und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)	23
4.1.1.2	Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)	24
4.1.1.3	Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)	24
4.1.1.3.1	Zustand der Systeme im Anlagengelände Ost	25
4.1.1.3.2	Zustand des Überwachungsbereichs der Anlage KMK	25
4.1.1.3.3	Entlassung von Bodenflächen und baulichen Anlagen	25
4.1.1.3.3.1	Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung	26
4.1.1.3.3.2	Vorgehensweise für die Entlassung	26
4.1.1.3.4	Freigabe der Bodenfläche des ehemaligen Container- platzes 10ZL68 im Anlagengelände Ost	32
4.1.1.3.4.1	Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe	32
4.1.1.3.4.2	Verfahren für die Freigabe	32
4.1.1.4	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatz- verpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)	37
4.1.1.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)	38
4.1.1.6	Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)	38
4.1.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraus- setzungen	39
4.1.2.1	Landesbauordnung	39
4.1.2.2	Zulässigkeit der beantragten Genehmigung gemäß 27 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)	39
4.1.2.3	Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Landesnatur- schutzgesetz	39
4.1.2.4	Katastrophenschutz	40
4.2	Entsorgungsvorsorge	40

	Seite
4.3 Einwendungen im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens für die beantragte erste Abbauphase	40
4.3.1 Verfahrensrechtliche Aspekte	40
4.3.2 Bewertung der Einwendungen	41
4.4 Ermessensentscheidung	43
4.5 Kostenentscheidung	43
Rechtsbehelfsbelehrung	43

**Genehmigung für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für
die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes
im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), in Verbindung mit § 29 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), erteilt das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz für das stillgelegte Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich (Anlage KMK) in der Gemarkung Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz, folgende

Genehmigung:

1 Der Antragstellerin

RWE Power AG,
Huysenallee 2, 45128 Essen,
mit Sitz in Essen und Köln

wird auf ihren Antrag vom 19. Dezember 2007 im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK die Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes

- unter Anwendung der in Abschnitt 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung geregelten Vorgehensweise für die Entlassung der in Abschnitt 1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung genannten Gegenstände sowie
- unter Anwendung des in Abschnitt 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung geregelten Verfahrens für die Freigabe der in Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung genannten Gegenstände

erteilt:

1.1 Entlassung von baulichen Anlagen und der Bodenfläche des östlichen Teils des Anlagengeländes (Anlagengelände Ost) aus dem Regelungsbe- reich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverord- nungen

1.1.1 Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung

Der Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung erstreckt sich auf

- die Bodenfläche des östlichen Teils des Anlagengeländes (Anlagen-
gelände Ost) mit Ausnahme des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68,
- das Nebenkühlwasser-Pumpenhaus 2 einschließlich der zugehörigen
Verbindungskanäle zum Kühlwasserentnahmebauwerk 2,
- den ehemaligen Objektschutzzaun im Bereich des Anlagengeländes Ost.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorgehensweise für die Entlassung dieser baulichen Anlagen und Bodenflächen ist, dass sie

- außerhalb des Überwachungsbereichs der Anlage KMK liegen,
- für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb der Anlage KMK nicht mehr
benötigt werden und
- entsprechend der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmi-
gung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse I zuzuordnen sind.

1.1.2 Vorgehensweise für die Entlassung

Für die von Abschnitt 1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung erfassten baulichen Anlagen und die Bodenfläche des Anlagengeländes Ost ist folgende Vorgehensweise zu deren Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen einzuhalten:

- Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK ist der Nachweis der Einstufung der baulichen Anlagen und der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse I entsprechend den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren vorzulegen. Die Einstufung ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- Die für die Einstufung der baulichen Anlagen und der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse I notwendigen Beweissicherungsmessungen sind nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu dem Programm für diese Messungen entsprechend der Arbeitsanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) durchzuführen.
- In allen Fällen, in denen eine Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes erfolgt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ab dem Zeitpunkt der Beweissicherungsmessungen für die Einstufung in die Kontaminationsklasse I eine Rekontamination der baulichen Anlagen und der Bodenfläche zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- Das Anlagengelände Ost ist durch einen Zaun vom restlichen Betriebsgelände abzutrennen.

Nach Durchführung der Vorgehensweise zur Entlassung endet die atomrechtliche Aufsicht über das Anlagengelände Ost – mit Ausnahme des ehemaligen

Containerplatzes 10ZL68 – und die auf dem Anlagengelände Ost befindlichen baulichen Anlagen.

1.2 Freigabe der Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 im Anlagengelände Ost

1.2.1 Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe

Der Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe nach § 29 StrlSchV erstreckt sich auf die Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorgehensweise der Freigabe dieser Bodenfläche ist, dass sie

- außerhalb des Überwachungsbereichs der Anlage KMK liegt,
- für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb der Anlage KMK nicht mehr benötigt wird und
- entsprechend der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse II oder III zuzuordnen ist.

1.2.2 Verfahren für die Freigabe

Für die von Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung erfasste Bodenfläche wird gemäß § 29 Abs. 4 StrlSchV folgendes Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV festgelegt:

- Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK ist der Nachweis der Einstufung der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse II oder III entsprechend den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Ge-

nehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren zur Zustimmung vorzulegen.

- Die für die Einstufung der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse II oder III notwendigen Messungen zum Nachweis der Art und Höhe der Kontamination sind nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu dem Programm für diese Messungen entsprechend der Arbeitsanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) durchzuführen.
- In allen Fällen, in denen eine Freigabe erfolgt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ab dem Zeitpunkt der Messungen für die Einstufung der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse II oder III eine Rekontamination der Bodenfläche zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- Das Anlagengelände Ost ist durch einen Zaun vom restlichen Betriebsgelände abzutrennen.
- Es ist das in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage beschriebene „Freigabeverfahren Sekundärbereich“ durchzuführen und die Einhaltung der darin für die Freigabe genannten Bedingungen gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK nachzuweisen. Im Rahmen des „Freigabeverfahrens Sekundärbereich“ bedarf es einer schriftlichen Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Strahlenschutzverordnung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aufgrund eines entsprechenden Antrags des Genehmigungsinhabers.

2 Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. RWE Power AG
Schreiben vom 19. Dezember 2007
Anlage Mülheim-Kärlich
Antrag nach § 7 (3) Atomgesetz zur Verkleinerung des Anlagen-
geländes im Rahmen des Abbaus
2. RWE Power AG
Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich
Erläuterungsbericht zur Verkleinerung des Anlagengeländes im
Rahmen des Abbaus
Dok.-Nr.: STM-3-03.1600-201/A
12/2007
3. RWE Power AG
Konzept der Entlassung bzw. Freigabe von baulichen Anlagen sowie
Bodenflächen, welche zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereiche waren, aus
dem Regelungsbereich des Atomgesetzes
Dok.-Nr.: STM-3-03.2310-001/A
15.08.2008
4. RWE Power AG
Arbeitsanweisung Nr. 38
Vorgehensweise bei der Probenentnahme an Sekundärteil-
Komponenten und anschließender Auswertung
Dok.-Nr.: 107.15(009)R0001, Index C
06.07.2006
5. RWE Power AG
Restbetriebshandbuch I Kapitel 1.1
Personelle Betriebsorganisation SSP
01.04.2008

6. RWE Power AG
Schreiben vom 9. Februar 2004
Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich – Stilllegungsverfahren
Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG
Mit Anlage:
Schreiben der Gerling Vertrieb Industrie Deutschland GmbH
vom 6. Februar 2004

7. TÜV Rheinland
Anlage Mülheim-Kärlich
Stellungnahme zum Konzept der Entlassung bzw. Freigabe von bau-
lichen Anlagen sowie Bodenflächen, welche zu keinem Zeitpunkt Kon-
trollbereiche waren, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umge-
gangen wurde, aus dem Regelungsbereich des AtG der Anlage
Mülheim-Kärlich
vom 02.10.2008

3 Inhaber, verantwortliche Personen

Inhaber der Anlage KMK gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die RWE Power AG mit Sitz in Essen und Köln, vertreten durch den Vorstand. Das nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortliche Vorstandsmitglied, welches für die Gesellschaft auch die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist von der RWE Power AG mit Schreiben vom 12. August 2003 benannt worden.

Verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage KMK im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist der Leiter der Anlage (LDA). Verantwortlich im Sinne der Fachkunderichtlinie des BMU sind die in der in Abschnitt 2 unter Nr. 5 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Personen.

4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)

Die mit der Genehmigung 1a vom 16. Juli 2004 festgesetzte Deckungssumme schließt die mit dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen ein. In Ergänzung des mit Schreiben der RWE Power AG vom 9. Februar 2004 (Abschnitt 2 Nr. 6 des Tenors dieser Genehmigung) vorgelegten Nachweises der Deckungsvorsorge ist die schriftliche Bestätigung des Haftpflichtversicherers, dass sich die zum Nachweis der Deckungsvorsorge abgeschlossene Haftpflichtversicherung auf diesen Bescheid erstreckt, bis drei Monate nach Erteilung dieser Genehmigung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5 Nebenbestimmung

Die Restbetriebsordnung für die Anlage KMK ist an das mit diesem Bescheid genehmigte Konzept für die Entlassung von Bodenflächen und baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes bzw. die Freigabe von Bodenflächen und baulichen Anlagen anzupassen.

6 Verhältnis dieser Genehmigung zu den bisher erteilten Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 bleiben unberührt.

7 Berücksichtigung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

8 Einwendungen

Einwendungen, die im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens für die erste Abbauphase erhoben worden sind und auch einen inhaltlichen Bezug zu dem Genehmigungsgegenstand dieses Bescheids haben (der nicht Teil der ersten Abbauphase ist), wurden von der Genehmigungsbehörde in die dieser Genehmigungsentscheidung zugrunde liegende Prüfung einbezogen. Soweit diese Einwendungen den Gegenstand der Genehmigung für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 und den Gegenstand der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 betroffen haben, wurden sie schon in diesen Genehmigungsverfahren bewertet und zurückgewiesen. Ausführungen zur Bewertung der Einwendungen, soweit sie einen inhaltlichen Bezug zu dem Genehmigungsstand des vorliegenden Bescheids haben, beinhaltet die Begründung unter 4.3.

9 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Gebühr für diesen Bescheid bleibt einem besonderen Bescheid vorbehalten.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bisheriges Verfahren zur Genehmigung von Stilllegung und Abbau

Im Rahmen der Planung der RWE Power AG, den Abbau der Anlage KMK nach Atomrecht in drei Abbauphasen zu gliedern, hat sie mit Schreiben vom 12. Juni 2001 (abschließende Fassung vom 18. Dezember 2002) die atomrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) für die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und die erste Abbauphase beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für diesen ersten Genehmigungsschritt sind auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.

Die UVP erstreckte sich als Teil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf die Angaben der RWE zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage nach Atomrecht. Im Rahmen der UVP wurden die Auswirkungen der Abbaumaßnahmen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen untersucht.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die gemäß der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) auszulegenden Antragsunterlagen vom 24. Februar 2003 bis zum 23. April 2003 öffentlich ausgelegt. Zu den Auslegungsunterlagen gehörten

- der Sicherheitsbericht, in dem die von der Antragstellerin insgesamt geplanten Maßnahmen und die im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargelegt sind, die Dritten insbesondere die Beurteilung ermöglichte, ob

sie durch die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt sein können,

- die Kurzbeschreibung,
- die Reststoffbeschreibung und
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Der Erörterungstermin wurde vom 16. bis 20. Juni 2003 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 24. November 2003 hat die RWE Power AG ihren Antrag vom 12. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Dezember 2002 dahingehend modifiziert, dass über ihn in zwei aufeinander folgenden, voneinander unabhängigen Genehmigungsschritten entschieden werden sollte.

Unter Berücksichtigung des Antrags vom 24. November 2003 in Verbindung mit dem Antrag vom 18. Dezember 2002 wurde mit der Genehmigung vom 16. Juli 2004 – 1092-84 824-2.8.1 – für die Stilllegung und die Abbauphase 1a (Genehmigung 1a) der RWE Power AG ein Teil der für die Abbauphase 1 beantragten Maßnahmen gestattet. Inhalt dieser Genehmigung ist im Wesentlichen

- die endgültige Stilllegung des Kernkraftwerks,
- der Restbetrieb der Anlage, soweit er noch für den Abbau der Anlage benötigt wird,
- die Stillsetzung sämtlicher Systeme, Teilsysteme und Komponenten, die für den Restbetrieb nicht mehr benötigt werden, und
- der Abbau von Anlagenteilen, wie z.B. elektrische Anlagen der Stromversorgung, Regelungs-, Steuerungs- und Messanlagen, Systeme innerhalb

des Kontrollbereichs wie Frischdampfsystem, Speisewassersystem, Not-speisewassersystem sowie Systeme des Wasser-Dampf-Kreislaufs (Sekundärkreislauf),

- partieller Abbau von Systemen und Komponenten aus dem Kontrollbereich wie z.B. Volumenausgleichssystem, Chemikalieneinspeisesystem, Not- und Nachkühlsysteme, Hauptkühlmittelreinigung, -aufbereitung und -lagerung, wobei die Gesamtaktivität des hierbei entstehenden radioaktiven Abfalls einen Wert von $1,0 \times 10^{10}$ Bq nicht überschreiten darf.

In der Genehmigung werden außerdem die Vorgehensweise für die Entlassung von Anlagenteilen, Bodenaushub und Abbruchmaterial aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und das Verfahren für die Freigabe von Anlagenteilen geregelt.

Für die radioaktiven Reststoffe, die nicht entlassen oder freigegeben werden können und daher als radioaktive Abfälle zu behandeln sind, wurde für die Genehmigung 1a ein Entsorgungsnachweis unter Zugrundelegung einer externen Lagerkapazität im Abfalllager Gorleben erbracht.

Die mit Schreiben der RWE Power AG vom 25. Mai 2005 und 20. Oktober 2005 beantragte Änderung und Ergänzung der Genehmigung 1a wurde mit der Genehmigung vom 23. Februar 2006 beschieden.

Mit dieser Genehmigung ist im Wesentlichen

- der Abbau von weiteren Systemen im Kontrollbereich unter Wegfall der in der Genehmigung für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1a) festgelegten Aktivitätsbegrenzung in Höhe von 1×10^{10} Bq sowie der in Abschnitt V unter Nr. 39 des Tenors der Genehmigung 1a aufgeführten Nebenbestimmung gestattet,

- die Vorgehensweise für die Entlassung von Anlagenteilen, Bodenaushub, Abbruchmaterial und Bauschutt im Überwachungsbereich geändert,
- das Verfahren für die Freigabe von Anlagenteilen, Bodenaushub, Abbruchmaterial und Bauschutt im Überwachungsbereich geändert sowie
- die Einstufung der betriebenen Systeme neu geregelt worden.

Damit sind die mit Schreiben der RWE Power AG vom 12. Juni 2001 beantragten Arbeiten gestattet worden, die unabhängig von der Verfügbarkeit eines Standortlagers für die Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus dem Abbau des Kernkraftwerks durchgeführt werden können.

1.2 Beschreibung des Antrags zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 hat die RWE Power AG die Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes unter Anwendung der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise zur Entlassung und des nachfolgend beschriebenen Verfahrens für die Freigabe beantragt. Hierzu hat die Antragstellerin ein Konzept der Entlassung bzw. Freigabe von baulichen Anlagen sowie Bodenflächen, welche zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereiche waren, aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes eingereicht. Dieses Konzept lehnt sich inhaltlich an das Konzept für die Entlassung bzw. Freigabe, das der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich zugrunde lag, an.

Der Inhalt des Antrags vom 19. Dezember 2007 ist nicht Teil des ersten Antrags für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 12. Juni 2001, sondern ein Teilbereich der für die dritte Abbauphase geplanten Entlassung aller Gebäude und des gesamten Betriebsgeländes aus

dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen.

Der Antrag enthält im Einzelnen folgendes:

1.2.1. Entlassung einer Bodenfläche und von baulichen Anlagen

In der beantragten Genehmigung soll die Vorgehensweise für die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung unter Anwendung der Vorgehensweise zur Entlassung gemäß 1.2.2 des Tenors der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich für

- die Bodenfläche des östlichen Teils des Anlagengeländes (Anlagengelände Ost) mit Ausnahme des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68,
 - das Nebenkühlwasser-Pumpenhaus 2 einschließlich der zugehörigen Verbindungskanäle zum Kühlwasserentnahmebauwerk 2,
 - den ehemaligen Objektschutzzaun im Bereich des Anlagengeländes Ost
- festgelegt werden.

1.2.2 Freigabe einer Bodenfläche

In der beantragten Genehmigung soll das Verfahren für die Freigabe nach § 29 StrlSchV unter Anwendung des Verfahrens gemäß Abschnitt 1.3.2 des Tenors der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich für

- die Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 im Anlagengelände Ost

festgelegt werden.

2 Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten; rechtliche Struktur des Genehmigungsverfahrens

2.1 Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten

Die Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK unter Anwendung der mit dieser Genehmigung gestatteten Vorgehensweise für die Entlassung und des mit dieser Genehmigung gestatteten Verfahrens für die Freigabe erfolgt nach § 7 Abs. 3 AtG.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG aus der entsprechenden Anwendung von § 7 Abs. 2 AtG.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz als Genehmigungsbehörde ergibt sich aufgrund § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG und § 1 Abs. 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutz (StrlSchZuV) i. V. m. lfd. Nr. 1.1.2 der Anlage zu dieser Verordnung.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gilt § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG in Verbindung mit der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV).

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2.2 Rechtliche Struktur des Genehmigungsverfahrens

Wie bei der Genehmigung 1a handelt es sich auch bei der vorliegenden Genehmigung um eine selbständige Genehmigung und nicht um eine Teilgenehmigung. Mit dieser Genehmigung wird ein in sich abgeschlossener Teil des Abbaus gestattet, über den unabhängig vom weiteren Fortgang der bereits

genehmigten Abbaumaßnahmen und der Genehmigung weiterer Abbaumaßnahmen entschieden werden kann. Es handelt sich um die Regelung eines Teils der für die dritte Abbauphase geplanten Entlassung aller Gebäude und des gesamten Betriebsgeländes aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen. Der Fortgang der bisher genehmigten Maßnahmen bleibt davon im Übrigen unberührt.

Es wird hier – wie in den bisherigen Genehmigungen – darauf hingewiesen, dass der Abbau einer Anlage gemäß § 7 Abs. 3 AtG im Gegensatz zu Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage unter Anwendung von § 19b AtVfV aufgrund mehrerer selbständiger Genehmigungen erfolgen kann. Ausweislich der Amtlichen Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigt § 19b AtVfV die Selbständigkeit der einzelnen Abbaugenehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG. Daher sind – so die Amtliche Begründung - auch nach Einführung des § 19b AtVfV Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG nicht durch ein vorläufiges positives Gesamturteil als feststellender Regelungsbestandteil der einzelnen Genehmigung zu verbinden. Mit der Prüfung gemäß § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV im Rahmen des erstmaligen Antrags auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht verhindern oder erschweren, und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Maßnahmen vorgesehen ist, wurde über die Zulässigkeit von weiteren beantragten Maßnahmen keine Aussage getroffen.

Dementsprechend kommt – worauf in der Amtlichen Begründung zu § 19b AtVfV ausdrücklich hingewiesen wird – die für Teilgenehmigungen geltende Regelung des § 7b AtG für die selbständigen Abbaugenehmigungen nicht zur Anwendung. Es besteht daher keine Bestandskraftpräklusion auf der Grundlage der Genehmigung 1a in Bezug auf die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung, die nicht auf dem ersten Antrag oder dessen Modifizierungen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK beruht, sondern auf einem weiteren Antrag mit einem gesonderten Gegenstand. Somit kann Dritten im Klageverfahren gegen die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung nicht entgegengehalten werden, sie würden Einwendungen aufgrund von Tatsa-

chen erheben, die schon im vorangegangenen Genehmigungsverfahren vorgebracht worden waren oder hätten vorgebracht werden können.

Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass sich die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung und die Abbauphase 1a auf die insgesamt geplanten und nach Atomrecht zu genehmigenden Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK bezogen hat und die hierfür erforderlichen Unterlagen Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung waren. In der jeweils selbständigen Genehmigung wird nicht über die Umweltverträglichkeit der insgesamt geplanten Maßnahmen entschieden, sondern die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund des ersten Antrags für die Stilllegung und den Abbau der Anlage KMK durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bewertung der Umweltauswirkungen für die insgesamt geplanten Maßnahmen wird gemäß § 14a Abs. 2 Satz 4 AtVfV bei der Entscheidung über die jeweilige Genehmigung – auch bei der vorliegenden – nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt.

3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1 Genehmigungsantrag

Diese Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG wurde mit Schreiben der RWE Power AG vom 19. Dezember 2007 beantragt.

Beantragt wurde die Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich unter Anwendung

1. der Vorgehensweise zur Entlassung gemäß Abschnitt 1.2.2 des Tenors der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich für

- die Bodenflächen des östlichen Teils des Anlagengeländes (Anlagengelände Ost) mit Ausnahme des ehemaligen Containerplatzes (10ZL68),
- das Nebenkühlwasser-Pumpenhaus 2 einschließlich der zugehörigen Verbindungskanäle zum Kühlwasserentnahmebauwerk 2,
- den ehemaligen Objektschutzzaun im Bereich des Anlagengeländes Ost

und

2. des Verfahrens für die Freigabe nach § 29 StriSchV gemäß Abschnitt 1.3.2 des Tenors der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich für
 - die Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes (10ZL68) im Anlagengelände Ost.

Nach dem Sicherheitsbericht für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom Januar 2003 sollten alle Gebäude und das Betriebsgelände mit der dritten und letzten Abbauphase aus dem Regelungsbe-
reich des Atomgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entlassen werden. Die jetzt vorgesehene Entlassung bzw. Freigabe des Anlagengeländes Ost bedeutet ein teilweises und zeitliches Vorziehen der in der dritten Abbauphase vorgesehenen Maßnahmen.

Nach dem Antrag der RWE Power AG werden keine Maßnahmen aus genehmigten oder noch zu genehmigenden Abbauschritten durch das beantragte Vorhaben erschwert oder verhindert, da sowohl das Anlagengelände Ost als auch die auf diesem Gelände befindlichen baulichen Anlagen für die Stilllegung, den Restbetrieb und den Abbau der Anlage Mülheim-Kärlich nicht

mehr erforderlich sind. Weiterhin ist nach dem Antrag eine sinnvolle Reihenfolge der Maßnahmen gegeben.

Das Anlagengelände Ost umfasst rund neun Hektar des insgesamt 33,5 Hektar großen Anlagengeländes.

3.2 Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die beantragte Genehmigung wurde keine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die in § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Durchführung einer zusätzlichen UVP liegen nicht vor.

Eine Pflicht zur Durchführung einer zusätzlichen UVP würde gemäß § 3e UVPG voraussetzen, dass das Vorhaben durch die vorliegende Genehmigung geändert oder erweitert wird.

Für das Vorhaben der Stilllegung und des gesamten Abbaus der Anlage KMK nach Atomrecht hat bereits eine UVP gemäß § 3 UVPG i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 UVPG stattgefunden. Diese UVP war Teil des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung und die Abbauphase 1a. Die mit dem vorliegenden Bescheid gestatteten Maßnahmen halten sich im Rahmen des Vorhabens, wie es der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde lag. Die mit diesem Bescheid erfolgte Regelung der Entlassung bzw. Freigabe eines Teils des Betriebsgeländes und der Entlassung sich auf diesem Gelände befindlicher Bauwerke aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen sind Teil des Vorhabens, wie es der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für die Genehmigung 1a und der in diesem Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde lag. Es erfolgt nunmehr lediglich ein unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit irrelevantes zeitliches Vorziehen eines Teils der für

die dritte Abbauphase geplanten Entlassung und Freigabe aller Gebäude und des gesamten Betriebsgeländes aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen

Damit liegt keine Änderung oder Erweiterung des Vorhabens im Sinne des § 3e UVPG vor. Für die vorliegende Genehmigung war daher keine zusätzliche UVP durchzuführen.

3.3 Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die hier vorliegende Genehmigung wurde keine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer weiteren über die bereits erfolgte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Genehmigung 1a hinaus liegen nicht vor.

Die Erforderlichkeit einer Bekanntmachung und Auslegung ergibt sich nicht bereits aufgrund der Regelung in § 19b Abs. 2 Satz 1 AtVfV, da es sich im vorliegenden Fall nicht um den ersten Antrag für das Abbauvorhaben nach § 7 Abs. 3 AtG handelt.

Damit richtet sich die Erforderlichkeit der Bekanntmachung und Auslegung allein nach § 4 Abs. 4 AtVfV. Danach kann die Behörde bei einem Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG unter den in § 4 Abs. 2 AtVfV genannten Voraussetzungen von der Bekanntmachung und Auslegung absehen. Das ist dann der Fall, wenn hinsichtlich der beabsichtigten Genehmigung im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Wirkungen auf Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die sicherheitstechnischen

Nachteile der Änderung im Verhältnis zu den sicherheitstechnischen Vorteilen gering sind.

Diese Voraussetzungen für das Absehen von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung liegen hinsichtlich der beantragten Verkleinerung des Anlagengeländes unter Anwendung einer bereits u. a. für Anlagenteile genehmigten Vorgehensweise zur Entlassung bzw. eines bereits u. a. für Anlagenteile genehmigten Verfahrens zur Freigabe vor.

Der im Jahr 2003 zur Einsicht ausgelegte Sicherheitsbericht „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich“ vom Januar 2003 bezieht sich unabhängig von der Beschränkung des Antrags auf die Stilllegung und die Abbauphase 1 auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK.

Die in der vorliegenden Genehmigung festgelegte Vorgehensweise für die Entlassung und das festgelegte Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes halten sich im Rahmen des im Sicherheitsbericht beschriebenen Vorgehens. Daher wären im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Die Genehmigungsbehörde konnte daher von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen.

Sie hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Diese Ermessensentscheidung wurde davon getragen, dass im Sicherheitsbericht nicht nur keine anderen oder zusätzlichen Umstände darzulegen gewesen wären, die nachteilige Wirkungen auf Dritte hätten besorgen lassen können, sondern auch, dass sich die mit dieser Genehmigung gestattete Vorgehensweise zur Entlassung und das gestattete Verfahren zur Freigabe an die Genehmigung 1a anlehnt, für die bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.

3.4 Erheblichkeitsprüfung im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes

Die beantragte Verkleinerung des Anlagengeländes unter Anwendung einer bereits genehmigten Vorgehensweise zur Entlassung bzw. eines bereits genehmigten Verfahrens zur Freigabe wurde gemäß § 27 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von § 25 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (Natura 2000-Gebiete) überprüft. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

3.5 Behördenbeteiligung

Für die gesamte Genehmigungsphase 1 wurden im Jahr 2003 gemäß § 7 Abs. 4 AtG alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Eine weitere Behördenbeteiligung war nicht erforderlich, weil Zuständigkeitsbereiche anderer Behörden durch diese Genehmigung nicht berührt werden.

3.6 Beteiligung der Bundesaufsicht

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) über den Antrag der RWE Power AG vom 19. Dezember 2007 unterrichtet und ihm den Genehmigungsentwurf vorgelegt. Das BMU hat mit Schreiben vom 17.03.2009 mitgeteilt, dass aus sicherheitstechnischer Sicht und im Hinblick auf den Strahlenschutz keine Bedenken gegen eine Genehmigungserteilung bestehen.

3.7 Anhörung der Antragstellerin

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 12.05.2009 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Genehmigungsbescheid zu äußern. Sie hat mit Schreiben vom 26.05.2009 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Einwände gegen den Bescheid bestehen.

4 Rechtliche und technische Würdigung

4.1 Genehmigungsvoraussetzungen

4.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 AtG

4.1.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Zur Erfüllung der Voraussetzungen der Nr. 1 des § 7 Abs. 2 AtG wird auf den Bescheid vom 16. Juli 2004 – 1092 – 84 824-2.8.1 – (Genehmigung 1a) verwiesen. Die dort getroffenen Feststellungen gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs der Anlage KMK verantwortlichen Personen sind in der Sicherheitsspezifikation SSP „Personelle Betriebsorganisation“ (Abschnitt 2 Nr. 5 des Tenors dieser Genehmigung) aufgeführt. Sie sind der Genehmigungsbehörde seit Jahren bekannt. Neben Ausbildung und Berufserfahrung besitzen diese Personen auch die erforderliche Fachkunde für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen.

4.1.1.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Die in der Anlage KMK sonst tätigen Personen besitzen die notwendigen Kenntnisse auf der Basis der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“.

Die Fachkunde wird durch entsprechende Schulungen, u.a. über den sicheren Betrieb der Anlage KMK, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Kenntniserhaltung wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde entsprechend den Regelungen des Rahmenbetriebshandbuchs Kapitel I, 1.1 „Personelle Betriebsorganisation“ regelmäßig überprüft.

4.1.1.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden für die mit dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen getroffen ist.

Der nachfolgenden Bewertung liegen im Wesentlichen die in Abschnitt 2 des Tenors dieser Genehmigung unter Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7 aufgeführten Unterlagen und die Erkenntnisse der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu Grunde.

Die Genehmigungsbehörde kommt zu folgendem Ergebnis:

4.1.1.3.1 Zustand der Systeme im Anlagengelände Ost

Alle im Anlagengelände Ost vorhandenen Restbetriebssysteme wurden mit verschiedenen Änderungsanzeigen vom Restbetrieb der Anlage KMK getrennt und stillgesetzt. Diese stillgesetzten Anlagenteile wurden in die Kontaminationsklasse I eingestuft. Sie unterliegen nicht mehr dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen.

Die sonstigen Systeme im Anlagengelände Ost wurden aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entlassen. Sie werden jedoch weiterhin nach konventionellem Regelwerk betrieben.

4.1.1.3.2 Zustand des Überwachungsbereichs der Anlage KMK

Der Überwachungsbereich der Anlage KMK wurde im Rahmen einer Änderungsanzeige verkleinert. Das Anlagengelände Ost ist kein Bestandteil des Überwachungsbereichs gemäß § 36 der Strahlenschutzverordnung mehr.

Der verkleinerte Überwachungsbereich wurde durch einen festen Zaun vom Anlagengelände Ost abgegrenzt. Der ehemalige Objektschutzzaun im Bereich des Anlagengeländes Ost dient nicht mehr der Eingrenzung des Überwachungsbereichs. Er ist daher für den Restbetrieb der Anlage KMK nicht mehr erforderlich.

4.1.1.3.3 Entlassung von Bodenflächen und baulichen Anlagen

Der nachfolgenden Bewertung liegen im Wesentlichen die in Abschnitt 2 des Tenors dieser Genehmigung unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Unterlagen zu Grunde.

4.1.1.3.3.1 Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung

In Abschnitt 1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung wird bestimmt, dass die Vorgehensweise zur Entlassung auf die Bodenfläche des Anlagengeländes Ost mit Ausnahme der Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 sowie auf die auf dem Anlagengelände Ost befindlichen baulichen Anlagen angewendet werden kann, soweit sie außerhalb des Überwachungsbereichs der Anlage KMK liegen, für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb der Anlage KMK nicht mehr benötigt werden und entsprechend der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung genannten Unterlage der Kontaminationsklasse I zuzuordnen sind.

Dabei erfolgt die Prüfung der Einstufung in die Kontaminationsklasse I wie bisher im Aufsichtsverfahren.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass sich die Vorgehensweise für die Entlassung auf den o.g. Anwendungsbereich erstrecken kann.

4.1.1.3.3.2 Vorgehensweise für die Entlassung

In Abschnitt 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung wird die Vorgehensweise für die Entlassung wie folgt geregelt:

Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK ist der Nachweis der Einstufung der Bodenfläche und der baulichen Anlagen in die Kontaminationsklasse I entsprechend den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren vorzulegen. Die Einstufung in die Kontaminationsklasse I ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.

Die notwendigen Beweissicherungsmessungen für die Einstufung der Bodenfläche und der baulichen Anlagen in die Kontaminationsklasse I sind nach Zu-

stimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu dem Programm für diese Messungen entsprechend der Arbeitsanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) durchzuführen.

Eine Rekontamination der Bodenfläche und der baulichen Anlagen ist ab dem Zeitpunkt der Beweissicherungsmessungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Das Anlagengelände Ost ist durch einen Zaun abzutrennen.

Prüfungen der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob die von der Antragstellerin nachfolgend genannte Vorgehensweise ausreicht, um das Anlagengelände Ost mit Ausnahme des ehemaligen Containerplatzes und die auf dem Anlagengelände Ost befindlichen baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu entlassen.

Die Kontaminationsfreiheit ist nach den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren und der zugehörigen Arbeitsanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) nachzuweisen. In der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage sind folgende Kriterien als Voraussetzung für die Entlassung aufgeführt:

- die bauliche Anlage oder die Bodenfläche sind für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb nicht mehr erforderlich,
- die bauliche Anlage oder die Bodenfläche waren zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde und es erfolgten dort keine Transporte oder Lagerung von Materialien mit Kontaminationen oberhalb der Grenzwerte, die außerhalb von Strahlenschutzbereichen zulässig sind,

- eine Kontamination oder Aktivierung der baulichen Anlage oder Bodenfläche kann aufgrund der Betriebshistorie oder aufgrund der Nutzung plausibel ausgeschlossen werden, so dass mit im Einzelfall festzulegenden Beweissicherungsmessungen belegt werden kann, dass Kontaminations- und Aktivierungsfreiheit gegeben ist.

Die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass die Einhaltung der nachstehenden Beurteilungskriterien

- die bauliche Anlage und die Bodenfläche sind für atomrechtlich relevanten Restbetrieb nicht mehr erforderlich,
- die bauliche Anlage und die Bodenfläche waren zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde und es erfolgten dort keine Transporte oder Lagerung von Materialien mit Kontaminationen oberhalb der Grenzwerte, die außerhalb von Strahlenschutzbereichen zulässig sind,
- eine Kontamination oder Aktivierung der baulichen Anlage und der Bodenfläche kann aufgrund der Betriebshistorie oder aufgrund der Nutzung plausibel ausgeschlossen werden,

und den folgenden Anforderungen, dass

- vor der Entlassung durch Beweissicherungsmessungen zu belegen ist, dass die Kontaminations- und Aktivierungsfreiheit gegeben ist,
- durch die anderweitige Nutzung der baulichen Anlage und Bodenfläche keine unzulässige Beeinträchtigung der Restbetriebssysteme auftreten darf,

- geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um ab dem Zeitpunkt der Beweissicherungsmessungen eine Rekontamination der baulichen Anlagen und der Bodenfläche zu verhindern,

ausreichen, um bauliche Anlagen und Bodenflächen aus dem Regelungsbe-
reich des Atomgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu
entlassen.

Diese Beurteilungskriterien und Anforderungen entsprechen denen, die auch
Basis der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung
der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase
1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich waren.

Die von der Antragstellerin dargestellten Kriterien zum Nachweis der Kontami-
nationsfreiheit entsprechen dahingehend den Beurteilungskriterien der Ge-
nehmigungsbehörde, dass nur Bodenflächen und bauliche Anlagen entlassen
werden,

- die zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereiche waren, in denen mit offenen
radioaktiven Stoffen umgegangen wurde, und es erfolgten dort keine
Transporte oder Lagerung von Materialien mit Kontaminationen oberhalb
der Grenzwerte, die außerhalb von Strahlenschutzbereichen zulässig sind,
- bei denen aufgrund der Betriebshistorie und der Nutzung eine Kontamina-
tion oder Aktivierung plausibel ausgeschlossen werden kann,
- bei denen beweissichernde Messungen zum Nachweis der Kontamina-
tionsfreiheit vorgesehen sind.

Das von der Antragstellerin beschriebene Verfahren sieht vor, dass vor der
Entlassung der baulichen Anlagen und Bodenflächen der Nachweis der Ein-
stufung in die Kontaminationsklasse I zu führen ist. Der Nachweis der Einstu-
fung in die Kontaminationsklasse I ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde
zur Zustimmung vorzulegen. Diese Forderung wird durch den ersten Spiegel-

punkt des Abschnitts 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung umgesetzt. Die Einstufung der baulichen Anlagen und Bodenflächen in die Kontaminationsklasse I ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.

Um die Anforderungen der Genehmigungsbehörde bezüglich der Beweissicherungsmessungen zu erfüllen, ist zu fordern, dass vor der Einstufung in die Kontaminationsklasse I das Messprogramm für die Beweissicherungsmessungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist. Diese Forderung wird durch den zweiten Spiegelpunkt des Abschnitts 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung umgesetzt.

Die Anforderung, dass eine Rekontamination ab dem Zeitpunkt der Beweissicherungsmessungen verhindert wird, ist dadurch erfüllt, dass gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen ist, dass geeignete Maßnahmen dagegen ergriffen wurden. Diese Anforderung wird durch den dritten Spiegelpunkt des Abschnitts 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung umgesetzt.

Die Anforderung, dass durch die anderweitige Nutzung der baulichen Anlagen und Bodenflächen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Restbetriebsysteme auftreten ist dadurch erfüllt, dass die zu entlassenden baulichen Anlagen und Bodenflächen vom Überwachungsbereich mit einem Zaun abgetrennt sind. Diese Forderung wird durch den vierten Spiegelpunkt des Abschnitts 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung umgesetzt.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde in Übereinstimmung mit dem atomrechtlich zum Konzept der Entlassung von baulichen Anlagen sowie Bodenflächen zugezogenen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass

- das Anlagengelände Ost mit Ausnahme des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 und

- die auf dem Anlagengelände Ost befindlichen baulichen Anlagen

Gegenstand der von der Genehmigungsbehörde in Abschnitt 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung beschriebenen Vorgehensweise für die Entlassung von Anlagenteilen aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sein können.

Das Anlagengelände Ost - mit Ausnahme des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 - und die auf dem Anlagengelände Ost befindlichen baulichen Anlagen sind aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen entlassen, ohne dass es eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf, wenn die

- Beweissicherungsmessungen nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden,
- vorgesehene schriftliche Bestätigung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde über die zutreffende Einstufung in die Kontaminationsklasse I vorliegt,
- gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachgewiesen wurde, dass Maßnahmen getroffen wurden, die ab dem Zeitpunkt der Beweissicherungsmessungen eine Rekontamination der zu entlassenden baulichen Anlagen und Bodenflächen verhindern, und
- baulichen Anlagen und die Bodenflächen mit einem Zaun vom Überwachungsbereich abgetrennt sind.

Damit endet die atomrechtliche Aufsicht über das Anlagengelände Ost - mit Ausnahme des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 - und die auf dem Anlagengelände Ost befindlichen baulichen Anlagen.

4.1.1.3.4 Freigabe der Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 im Anlagengelände Ost

Der nachfolgenden Bewertung liegen im Wesentlichen die in Abschnitt 2 des Tenors dieser Genehmigung unter Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7 genannten Unterlagen zu Grunde.

4.1.1.3.4.1 Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe

Nach Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung wird bestimmt, dass das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV auf die Bodenfläche des ehemaligen Containerplatzes 10ZL68 im ehemaligen Überwachungsbereich der Anlage KMK angewendet werden kann, soweit sie außerhalb des Kontrollbereichs der Anlage KMK liegt, für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb der Anlage KMK nicht mehr benötigt wird und entsprechend der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung genannten Unterlage der Kontaminationsklasse II oder III zuzuordnen ist. Zusätzlich muss die freizugebende Bodenfläche durch einen Zaun vom Überwachungsbereich abgetrennt sein.

Dabei erfolgt die Prüfung der Einstufung in die Kontaminationsklasse II oder III wie bisher im Aufsichtsverfahren.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass sich das Verfahren für die Freigabe auf den o.g. Anwendungsbereich erstrecken kann.

4.1.1.3.4.2 Verfahren für die Freigabe

In Abschnitt 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung ist das Verfahren für die Freigabe wie folgt geregelt:

Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK ist der Nachweis der Einstufung der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse II oder III entsprechend den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren vorzulegen. Die hierfür notwendigen Messungen zum Nachweis der Art und Höhe der Kontamination sind nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu dem Programm für diese Messungen entsprechend der Arbeitsanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) durchzuführen. Die Einstufung ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen. Eine Rekontamination der Bodenfläche ist ab dem Zeitpunkt der Messungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die freizugebende Bodenfläche muss zusätzlich durch einen Zaun vom Überwachungsbereich abgetrennt sein.

Es ist das in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage beschriebene „Freigabeverfahren Sekundärbereich“ durchzuführen und die Einhaltung der darin für die Freigabe genannten Bedingungen gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK nachzuweisen.

Das in diesem Genehmigungsverfahren festgelegte Freigabeverfahren sieht wie bisher ausschließlich die uneingeschränkte Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV vor. Eine Freigabe kann nur erfolgen, wenn die festgestellte Kontamination höchstens 10 % der Werte der für die uneingeschränkte Freigabe nach § 29 StrlSchV zulässigen Werte beträgt. Im Rahmen des „Freigabeverfahrens Sekundärbereich“ bedarf es einer schriftlichen Freigabe der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aufgrund eines entsprechenden Antrags der Genehmigungsinhaberin.

Das Verfahren für die Freigabe umfasst die Bodenfläche gemäß Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung, bei der aufgrund der Betriebshistorie

oder aufgrund der Nutzung nicht plausibel ausgeschlossen werden kann, dass eine Kontamination vorliegt.

Prüfungen der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob das von der Antragstellerin festgelegte Verfahren ausreicht, um für die Bodenfläche gemäß Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV zu erbringen.

Zum Nachweis der Einstufung der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse II oder III sowie zur Einhaltung der Bedingungen aus dem Freigabeverfahren nach den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren und der zugehörigen Arbeitsanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) sind in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage folgende Kriterien aufgeführt:

- die Bodenfläche ist für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb nicht mehr erforderlich,
- die Bodenfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Kontrollbereich, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
- die festgestellte Kontamination beträgt höchstens 10 % der Werte der für die uneingeschränkte Freigabe nach § 29 StrlSchV zulässigen Werte,

Die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass die Einhaltung der nachstehenden Beurteilungskriterien

- die freizugebende Bodenfläche ist für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb nicht mehr erforderlich,

- die freizugebende Bodenfläche war zu keinem Zeitpunkt ein Kontrollbereich, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
- die festgestellte Kontamination beträgt höchstens 10% der Werte der für die uneingeschränkte Freigabe nach § 29 StrlSchV zulässigen Werte

und den folgenden Anforderungen, dass

- vor Freigabe der Bodenfläche durch Messung die Art und die Höhe der Kontamination zu belegen ist,
- Maßnahmen getroffen wurden, die ab dem Zeitpunkt der Messungen für die Einstufung der Bodenfläche in die Kontaminationsklasse II oder III eine Rekontamination der zu freizugebenden Bodenflächen verhindern,
- durch die anderweitigen Nutzung der Bodenfläche keine unzulässige Beeinträchtigung der Restbetriebssysteme auftreten darf,

ausreichen, um für die Bodenfläche gemäß Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV zu erbringen.

Diese Beurteilungskriterien und Anforderungen entsprechen denen, die auch Basis der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich waren.

Die Beurteilungskriterien der Genehmigungsbehörde stimmen mit dem von der Antragstellerin vorgesehenen Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der Bedingungen für das Freigabeverfahren überein. Die Einhaltung der Beurteilungskriterien ist entsprechend dem Abschnitt 1.2.2 des Tenors dieser Ge-

nehmigung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren für die Anlage KMK nachzuweisen.

Das von der Antragstellerin beschriebene Verfahren sieht vor, dass vor der Freigabe von Bodenflächen der Nachweis der Einstufung in die Kontaminationsklasse II oder III zu führen ist. Der Nachweis der Einstufung der zur Freigabe beantragten Bodenfläche in die Kontaminationsklassen II und III ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Diese Forderung wird durch den ersten Spiegelpunkt des Abschnitts 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung umgesetzt. Die Einstufung der Bodenflächen in die Kontaminationsklasse II oder III ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Anforderung, dass vor der Freigabe von Bodenflächen durch Messungen zu belegen ist, dass die Bedingungen nach der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage für die Freigabe erfüllt sind, kann durch das von der Antragstellerin vorgesehene Verfahren erfüllt werden und ist entsprechend dem zweiten Spiegelpunkt in Abschnitt 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren für die Anlage KMK nachzuweisen. Das hierfür notwendige Messprogramm ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zuvor zur Zustimmung vorzulegen.

Die Anforderung, dass eine Rekontamination der Bodenfläche ab dem Zeitpunkt der Messungen verhindert wird, ist dadurch erfüllt, dass gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen ist, dass geeignete Maßnahmen dagegen ergriffen wurden. Diese Anforderung wird durch den dritten Spiegelpunkt des Abschnitts 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung festgeschrieben.

Die Anforderung, dass durch die anderweitige Nutzung der Bodenflächen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Restbetriebssysteme auftreten, ist dadurch erfüllt, dass die freizugebende Bodenfläche vom Überwachungsbereich mit einem Zaun abgetrennt ist. Diese Forderung wird durch den vierten Spiegelpunkt des Abschnitts 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung gestellt.

Der fünfte Spiegelpunkt des Abschnitts 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung sieht vor, dass das in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage beschriebene „Freigabeverfahren Sekundär“ durchzuführen und die Einhaltung der darin für die Freigabe genannten Bedingungen gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK nachzuweisen ist.

Zusammenfassend ist in Übereinstimmung mit dem atomrechtlich zum Konzept der Freigabe zugezogenen Gutachter und unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen festzustellen, dass keine Einwände bestehen, das in Abschnitt 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung beschriebene Verfahren für die Freigabe nach § 29 Strahlenschutzverordnung auf die in Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung im Anwendungsbereich definierte Bodenfläche anzuwenden.

4.1.1.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) aufgrund des § 13 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 12 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV) wurde in der Genehmigung für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 festgesetzt.

Mit dem vorliegenden Bescheid sind keine Änderungen der Anlage verbunden, die eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge notwendig machen. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, die eine Neufestsetzung der Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich machen würden, liegen nicht vor.

4.1.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Der Schutz gegen Störmaßnahme oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde in der Genehmigung für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 behandelt.

Durch die vorliegende Genehmigung ergeben sich keine Änderungen, die eine Anpassung der Maßnahmen zum Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gegenüber dem Stand der Genehmigung 1a erforderlich machen.

4.1.1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf Umweltauswirkungen, werden von dieser Genehmigung nicht berührt. Die im Rahmen des ersten Antrags zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK durchgeführte UVP für das Gesamtvorhaben hat gezeigt, dass von dem hier genehmigten Teil des Vorhabens keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVV genannten Schutzgüter ausgehen.

Dieser Bewertung liegt im Hinblick auf mögliche radiologische Auswirkungen zugrunde, dass bei Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Vorgehensweise für die Entlassung und des in dieser Genehmigung festgelegten Verfahrens für die Freigabe erhebliche radiologische Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der Vorgehensweise für die Entlassung wird festgestellt, dass keine im Rahmen der Strahlenschutzverordnung relevante Radioaktivität vorliegt.

Im Rahmen des Verfahrens für die Freigabe wird nachgewiesen, dass die Radioaktivität nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des § 29 StrISchV im Hinblick auf mögliche betroffene Schutzgüter vernachlässigbar gering ist.

4.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

4.1.2.1 Landesbauordnung

§ 70 Abs. 6 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO), wonach eine atomrechtliche Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung einschließt, findet keine Anwendung, da mit dieser Genehmigung keine bauordnungsrechtlich relevanten Maßnahmen gestattet werden. Dementsprechend waren einschlägige Vorschriften der Landesbauordnung nicht zu prüfen.

4.1.2.2 Zulässigkeit der beantragten Änderung und Ergänzung gemäß § 27 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

Die vorliegende Genehmigung ist nicht gemäß § 27 Abs. 2 LNatSchG unzulässig, da die Prüfung gemäß § 27 Abs. 1 LNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von „Natura 2000-Gebieten“ ergeben hat, dass Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Auf die Relevanzprüfung in Abschnitt V der Begründung der Genehmigung 1a vom 16. Juli 2004 wird verwiesen.

4.1.2.3 Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Landesnaturschutzgesetz

Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch diese Genehmigung nicht gestattet. Mit den durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen sind keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels im Sinne von § 9 Abs. 1 LNatSchG verbunden.

4.1.2.4 Katastrophenschutz

Es ist keine besondere Alarm- und Einsatzplanung für die Anlage KMK mehr erforderlich.

4.2 Entsorgungsvorsorge

Durch die mit dieser Genehmigung getroffenen Festlegungen für die Entlassung bzw. Freigabe von Bodenflächen mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen fallen keine radioaktiven Reststoffe an, für die ein Entsorgungsvorsorgenachweis zu führen ist.

4.3 Einwendungen im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens für die beantragte erste Abbauphase

4.3.1 Verfahrensrechtliche Aspekte

Das für die Stilllegung und den Abbau der Anlage KMK durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bezog sich unbeschadet der für das Gesamtvorhaben ausgelegten Unterlagen auf die beantragte erste Abbauphase. Ein Teil der beantragten ersten Abbauphase wurde durch die Genehmigung für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 und die Genehmigung zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 23. Februar 2006 gestattet. Im Übrigen ruht das Genehmigungsverfahren für die beantragte erste Abbauphase.

Die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Vorgehensweise für die Entlassung von Bodenflächen und baulichen Anlagen und das genehmigte Verfahren für die Freigabe einer Bodenfläche waren nicht Gegenstand der beantragten ersten Abbauphase sondern beruhen auf einem weiteren Antrag. Damit wird ein Teilbereich der für die dritte Abbauphase geplanten Entlassung

und Freigabe aller Gebäude und des gesamten Betriebsgeländes aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen vorgezogen.

Auch wenn danach der Regelungsgegenstand dieser Genehmigung nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung der beantragten ersten Abbauphase war, beziehen sich einige der im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens für die beantragte erste Abbauphase erhobenen Einwendungen auch auf den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung.

Diese Einwendungen wurden in die dieser Genehmigungsentscheidung zugrunde liegende Prüfung einbezogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird unter 4.3.2 dargestellt.

Soweit diese Einwendungen den Gegenstand der Genehmigung für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 und den Gegenstand der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 betroffen haben, wurden sie schon in diesen Genehmigungsverfahren bewertet und zurückgewiesen.

4.3.2 Bewertung der Einwendungen

Einwendung:

Es sei nicht hinnehmbar, dass Gebäude entweder gar nicht gemessen und direkt freigegeben werden sollen oder andere freigemessen werden sollen mit offensichtlich viel zu niedrigen (gemeint ist wohl „zu hohen“) Strahlenmesswerten.

Eine Freigabe von Materialien darf nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass diese Materialien durch den Anlagenbetrieb nicht radioaktiv kontaminiert und/oder aktiviert sind.

Bewertung:

Die Entlassung der auf dem Anlagengelände Ost befindlichen baulichen Anlagen und Bodenflächen setzt voraus, dass sowohl eine Kontamination als auch eine Aktivierung aufgrund der Betriebshistorie und aufgrund der Nutzung plausibel ausgeschlossen werden können und mit im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren festzulegenden Beweissicherungsmessungen belegt ist, dass die Kontaminations- und Aktivierungsfreiheit gegeben ist.

Das in dieser Genehmigung festgelegte Freigabeverfahren entspricht den Vorgaben des § 29 StrlSchV. Nach § 29 StrlSchV darf die zuständige Behörde auf Antrag eines Genehmigungsinhabers die Freigabe nur erteilen, wenn für eine Einzelperson der Bevölkerung höchstens eine effektive Dosis im Bereich von 10 µSv (Mikrosievert) im Kalenderjahr auftreten kann. Dies wird durch das in diesem Bescheid festgelegte Verfahren zur Freigabe nach § 29 StrlSchV in Verbindung mit der festgelegten Beteiligung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde sichergestellt.

Einwendung:

Alle Anlagen und Gebäudeteile seien im Rahmen des Atomrechts abzureißen. Es sei weder die Weiternutzung noch der Abriss im konventionellen Bereich vorzusehen.

Bewertung:

Nach Entlassung der baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen richtet sich die Möglichkeit der Weiternutzung von baulichen Anlagen oder deren Abriss nur nach konventionellem Recht.

Die mit dieser Genehmigung festgelegte Vorgehensweise der Entlassung von Bodenflächen und baulichen Anlagen (Nebenkühlwasser-Pumpenhaus 2 einschließlich der zugehörigen Verbindungsbauwerke zum Kühlwasserentnahmehauswerk 2 und Objektschutzzaun im Bereich des Anlagengeländes Ost)

außerhalb des Überwachungsbereichs der Anlage KMK sowie das festgelegte Verfahren für die Freigabe einer Bodenfläche entsprechen den atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die in dieser Genehmigung getroffenen Festlegungen stellen sicher, dass unabhängig von der weiteren Verwendung alle Anforderungen der Strahlenschutzverordnung einschließlich des 10 µSv-Konzeptes eingehalten werden.

4.4 Ermessensentscheidung

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Ermessens zu der Überzeugung gelangt, dass die beantragte Genehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid in Bezug genommenen Unterlagen und der dargelegten Erwägungen vor. Besondere Umstände, die ein Versagen der Genehmigung im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

4.5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 des Atomgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 56068 Koblenz, Deinhardplatz 4, E-mail: gk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten (ERVFGV) vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigter zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf der o. g. Frist bei Gericht eingegangen ist.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss die Klage in der der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten entsprechenden Form vor Ablauf der Frist von der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aufgezeichnet worden sein.

Bei Verwendung der elektronischen Form ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten entspricht.



Margit Conrad
(Staatsministerin)